

# **BL\_GERICHTE 810 22 113 vom 14. Dezember 2022**

BL Gerichte, 2022-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_22\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_113)

FR: BL\_GERICHTE 810 22 113 du 14 décembre 2022

IT: BL\_GERICHTE 810 22 113 del 14 dicembre 2022

## **Regeste**

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Streitgegenstand bildet die Frage, ob das AFMB die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht nicht verlängert und diesen aus der Schweiz weggewiesen hat.

3.1 Nach Art. 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 ist die Aufenthaltsbewilligung befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Entgegen dem Wortlaut ist der Widerruf nicht bei jedem Sozialhilfebezug erfüllt. Zum einen muss die Sozialhilfeabhängigkeit erheblich sein und zum anderen muss die Gefahr einer fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit bestehen (vgl. Marc Spescha, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, Rz. 14 zu Art. 62 AIG). Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen, während die zu erwartende finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abgewogen wird. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation in Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten. Beim Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit geht es in erster Linie darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Der auf diese Bestimmung gestützte Widerruf der Bewilligung (bzw. deren Nichtverlängerung) fällt grundsätzlich dann in Betracht, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_13/2018 vom 16. November 2018 E. 3.2 mit Hinweisen). Ob der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG vorliegt, wird jeweils objektiv - ohne Rücksicht auf das Verschulden - beurteilt. Massgeblich ist die Höhe der ausgerichteten Beträge sowie die prognostische Beurteilung, ob mit einer Ablösung von der Sozialhilfe (noch) gerechnet werden kann. Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft, beschlägt nicht die Frage des Widerrufsgrundes, sondern bildet Teil der Prüfung der Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 4. Mai 2022 [810 21 273] E. 3.1 mit Verweisen). 3.2 Der Regierungsrat erwog, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2004 auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sei und der bislang bezogene

Gesamtbetrag sich per Juli 2021 auf Fr. 637'564.35 belaufen habe. Der Sozialhilfebezug könne als dauerhaft und erheblich bezeichnet werden. Angesichts der langen Abwesenheit des Beschwerdeführers vom Arbeitsmarkt von 18 Jahren sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch von einem zukünftigen Unterstützungsbedarf durch die Sozialhilfe auszugehen. Selbst wenn er eine neue Anstellung finden würde, sei aufgrund seiner langjährigen fehlenden Erwerbstätigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Beiträge an die Sozialversicherungen und in die berufliche Vorsorge anzunehmen, dass er für seinen Lebensunterhalt in erheblichem Mass auf Ergänzungsleistungen angewiesen wäre. Der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG sei somit erfüllt. 3.3 Der Beschwerdeführer bestreitet seine Sozialhilfeabhängigkeit nicht und führt aus, er sei in der Vergangenheit auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen gewesen, was auch gegenwärtig noch der Fall sei. 3.4 Für die Beurteilung der Erheblichkeit des Sozialhilfebezugs ist die Gesamtsumme der bisher entstandenen Sozialhilfeleistungen massgebend. Ein Sozialhilfebezug kann bereits ab einem Betrag von Fr. 50'000.-- als erheblich gelten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_813/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.3 und 2C\_263/2016 vom 10. November 2016 E. 3.1.3 je mit Hinweisen). Gemäss Auskunft des Sozialdienstes B.\_\_\_\_ (vgl. E-Mail vom 25. Oktober 2021) beliefen sich die seit dem Jahr 2004 bezogenen Sozialhilfeleistungen per 25. Oktober 2021 auf Fr. 687'713.50. Damit ist festzustellen, dass der bisher erfolgte Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers zweifellos als erheblich zu bezeichnen ist. 3.5 Den Akten kann sodann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2004 nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt stellte er zudem drei IV-Gesuche, welche alle abgelehnt wurden und in welchen ihm jeweils eine Arbeitsfähigkeit von 100% bzw. 85% attestiert wurde. Vor diesem Hintergrund und der seit Jahren andauernden Unterstützung durch die Sozialhilfe ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer auch zukünftig eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegen wird. Eine andere Auffassung vertritt auch der Beschwerdeführer nicht. Insofern bejahte der Regierungsrat zu Recht das Bestehen einer konkreten Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit, womit der Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG erfüllt ist. 4.1 Nach Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung sodann widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält. Konkret bedeutet dies, dass nach einer Rückstufung ein Widerruf bzw. eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung möglich ist, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_536/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 4.5). 4.2 Der Regierungsrat erachtete die mit der Rückstufung verbundenen Bedingungen als nicht erfüllt. Entgegen den vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnissen von Dr. med. C.\_\_\_\_, seinem behandelnden Psychiater, sei es ihm aus medizinischer Sicht zumutbar, in seinem angestammten Berufsfeld auf dem Bau, in der Landschaftspflege bzw. im Gartenbau oder in einer anderen Tätigkeit in einem Pensum von 85% zu arbeiten, solange er dabei keine körperlich schwere Arbeit oder repetitive Arbeiten über der Schultergürtelhöhe verrichten müsse. Er habe jedoch darauf verzichtet, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit in einem Pensum von mindestens 80% nachzugehen, obwohl ihm dies aus medizinischer Sicht möglich wäre. Damit habe er die mit seiner Aufenthaltsbewilligung verbundene Bedingung, sich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 80% zu bemühen, nicht erfüllt. Aus diesen Gründen sei auch der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt. 4.3 Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdebeurteilung

einerseits zwar aus, er habe die Bedingung, sich um eine zumutbare Arbeit zu bemühen, vermutlich nicht erfüllt. Andererseits wirft er trotz diesem eigentlichen Zugeständnis die Frage auf, ob seine von Dr. med. C.\_\_\_\_ mehrmals attestierte Arbeitsunfähigkeit objektiv dafür ausreichend gewesen sei, dass er mittels Abgabe der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse an das AFMB in entschuldbarer Weise von der Einhaltung der gesetzten Bedingungen habe ausgehen können. Es möge zwar zutreffen, dass er die aufgestellte Bedingung objektiv nicht erfüllt habe. Er habe jedoch angenommen, durch sein Verhalten alles korrekt zu erfüllen. Im Weiteren entgegnet der Beschwerdeführer anlässlich der Parteiverhandlung, seine ab Mai 2022 getätigten Arbeitssuchbemühungen hätten gezeigt, dass er praktisch über keine konkreten Arbeitschancen verfüge. Er habe keine einzige positive Rückmeldung bekommen, sei zu keinem Vorstellungsgespräch eingeladen worden und habe sehr oft überhaupt keine Rückmeldung erhalten. Ein Verstoß gegen die mit der Rückstufung ihm auferlegten Bedingungen liege deshalb nicht vor. 4.4 Gemäss den in der Verfügung des AFMB vom 6. April 2020 aufgestellten Bedingungen wurde der Beschwerdeführer dazu verpflichtet, sich um eine aus medizinischer Sicht ihm zumutbare Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von mindestens 80% zu bemühen. Hierzu habe er sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben und keine Blindbewerbungen zu versenden sowie monatlich acht detaillierte Nachweise über Arbeitsbemühungen (inklusive Stelleninserat, Bewerbungsschreiben sowie gegebenenfalls Antwortschreiben) zu belegen und diese dem AFMB jeweils Ende Juni, September, Dezember sowie März unaufgefordert zuzustellen. Den Akten kann entnommen werden, dass bis zur Verfügung des AFMB vom 5. November 2021 keine Arbeitssuchbemühungen des Beschwerdeführers vorliegen. Dieser beschränkte sich seit der Rückstufungsverfügung des AFMB vom 6. April 2020 vielmehr darauf, regelmässig Arztzeugnisse von seinem Psychiater einzureichen, welche ihm jeweils eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bescheinigten (vgl. Arztzeugnisse von Dr. med. C.\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2020, 30. Dezember 2020, 3. März 2021 und 5. Mai 2021). Zusätzlich stützt er sich auf einen von diesem dem AFMB eingereichten ärztlichen Bericht vom 21. Juni 2021. Diesem kann entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2007 in ambulanter psychiatrischer Behandlung befinde und seit dem 22. Juni 2015 bei Dr. med. C.\_\_\_\_ wöchentliche Termine wahrnehme. Sodann leide der Beschwerdeführer an einer chronifizierten schizoaffektiven Störung, gegenwärtig depressiv (ICD-10 F25.1), einer immer wiederkommenden mittel- bis schwergradigen depressiven Störung (ICD-10 F32.1), einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, paranoiden und massiv aggressiven Zügen (ICD-10 F61.0). Er sei in einem schlechten Ernährungszustand und führe sehr oft grundlos Selbstgespräche. Aus psychiatrischer Sicht sei er seit langem zu 100% arbeitsunfähig und werde dies voraussichtlich noch längere Zeit bleiben, da keine Besserung in Aussicht sei. Auch aus kognitiver Sicht sei er nicht in der Lage, irgendwelcher Arbeit nachzugehen. Es lägen immer wieder Inkontinenzmerkmale vor und er sei auf die Hilfe seiner Ehefrau angewiesen. Eine Arbeitstätigkeit sei weder in der freien Wirtschaft noch im geschützten Rahmen möglich. Im Übrigen sei er nicht in der Lage, selber Bewerbungen zu schreiben bzw. sich für irgendwelche Arbeitsstellen zu bewerben. 4.5.1 Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, er habe aufgrund der eingereichten Arztzeugnisse sowie des Arztberichts von Dr. med. C.\_\_\_\_ und der darin ihm bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von 100% die ihm auferlegten Bedingungen in entschuldbarer Weise nicht erfüllt, gilt es nachfolgend, die besagten Arztzeugnisse bzw. den erwähnten Arztbericht zwecks Überprüfung von deren Konsistenz und Plausibilität einem Vergleich mit anderen

aktenkundigen medizinischen Unterlagen zu unterziehen. In diesem Zusammenhang finden sich in den Akten insbesondere drei relevante Unterlagen, welche sich mit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers näher auseinandersetzen: Das Urteil der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 19. März 2015 (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht [KGE SV], vom 19. März 2015 [720 14 319/60]), das neurologische Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 1. Juni 2018 sowie das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E.\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2018.

4.5.2 Das Urteil des Kantonsgerichts vom 19. März 2015 (vgl. KGE SV vom 19. März 2015 [720 14 319/60]) erging im Hinblick auf das zweite IV-Gesuch des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2010 und des damaligen Beschwerdeverfahrens. Darin stützte sich das Kantonsgericht zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf ein interdisziplinäres Gutachten des Zentrums für Medizinische Begutachtung (ZMB) vom 31. März 2011. Dieses attestierte dem Beschwerdeführer sowohl im rheumatologischen als auch neurologischen und psychologischen Bereich keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Aus rheumatologischer Sicht seien Tätigkeiten mit einem Belastungsprofil für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule, insbesondere der Halswirbelsäule, vollschichtig zumutbar (vgl. KGE SV, a.a.O., E. 6.1 Absatz 2). In neurologischer Hinsicht würden sich lediglich unter Würdigung der degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule Einschränkungen ergeben, indem Tätigkeiten mit Kopfzwangshaltungen, Arbeiten über dem Kopf sowie regelmässiges Heben und Tragen von Lasten über 10 kg nicht geeignet seien (vgl. KGE SV, a.a.O., E. 6.1 Absatz 2). Sodann bestehe aus psychologischer Sicht eine histrionisch akzentuierte Persönlichkeit, die jedoch die erhebliche Schwere nicht erfülle (vgl. KGE SV, a.a.O., E. 6.1 Absatz 3). Gesamthaft zeige sich, dass der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des aus neurologischer Sicht formulierten Zumutbarkeitsprofils voll arbeitsfähig sei, da ihm eine Willensanstrengung zur Überwindung seines psychosomatischen Leidens zugemutet werden könne (vgl. KGE SV, a.a.O., E. 6.1 in fine). Das Kantonsgericht sah keinen Grund, vom Gutachten des ZMB vom 31. März 2011 abzuweichen und schützte die darin enthaltenen Feststellungen sowie den Entscheid der SVA BL vom 12. September 2014, wonach dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht die Ausübung einer Tätigkeit, in welcher er nicht regelmässig über Schulter- und Kopfhöhe arbeiten müsse, im vollen Umfang zumutbar sei und ein Invaliditätsgrad von 0% vorliege.

4.5.3 Das neurologische Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 1. Juni 2018 wurde im Zusammenhang mit dem dritten IV-Gesuch des Beschwerdeführers vom 24. Juli 2017 erstellt. Gemäss den darin enthaltenen Ausführungen hätten sich die gesundheitlichen Verhältnisse seit dem Jahr 2011 im Hinblick auf die verbleibende Arbeitsfähigkeit aus neurologischer Sicht nicht relevant verändert. Dem Beschwerdeführer könnten aufgrund eines leichten, rechtsseitigen Cervicalsyndroms keine körperlich schweren Arbeiten und bzw. oder keine repetitiven Arbeitstätigkeiten über Schultergürtelhöhe mehr zugemutet werden. Sofern solche Arbeiten bzw. Arbeitstätigkeiten unterblieben, seien dem Beschwerdeführer Tätigkeiten in seinen angestammten Berufen (Spengler, Bau, Landwirtschaftspflege sowie Gartenbau) jedoch weiterhin in vollem Pensum zumutbar. Aus neurologischer Sicht seien körperlich leichte bis mittelschwere Arbeitstätigkeiten mit Ausnahme von repetitiven Arbeitstätigkeiten über Schultergürtelhöhe in vollem Pensum zumutbar. Die diesbezügliche Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, nur noch für eine leichte Arbeit arbeitsfähig zu sein, sei gemäss dem Gutachter nicht begründet. Im Übrigen bemerkt der Gutachter, dass diverse vom

Beschwerdeführer genannte Beschwerden neurologisch nicht erklärbar seien und zudem Diskrepanzen zwischen objektivierbaren Befunden und der Beschwerdeschilderung vorlägen. 4.5.4 Auch das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E.\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2018 er-ging - wie das vorgenannte neurologische Gutachten vom 1. Juni 2018 - anlässlich des dritten IV-Gesuchs des Beschwerdeführers vom 24. Juli 2017. Darin werden diesem eine rezidivierende depressive Störung mit chronischem Verlauf und gegenwärtig leichtgradiger Episode (ICD-10 F33.0) mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sowie akzentuierte (narzisstische und histrionische) Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1) ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit diagnostiziert. Gemäss dem Gutachter liessen sich während der Untersuchung Inkonsistenzen, Diskrepanzen und zum Teil Widersprüchlichkeiten in den Angaben des Beschwerdeführers erkennen. So bestehe unter anderem eine unübersehbare Diskrepanz zwischen der subjektiv als erheblich bezeichneten Schmerzintensität und der Tatsache, dass während der Untersuchung keinerlei Anzeichen von Schmerzerleben festgestellt worden seien. Auch habe der Beschwerdeführer gegenüber seinem behandelnden Psychiater Beschwerden geäussert, welche er jedoch ihm gegenüber nicht mehr nenne. Im Vergleich mit den Befunden eines früheren Gutachtens vom Juni 2011 sei es zu einer gewissen Verschlechterung der psychischen Beschwerden, hinsichtlich der damals diagnostizierten somatoformen Schmerzstörung aber zu einer Verbesserung gekommen. Im Zusammenhang mit seinen akzentuierten narzisstischen sowie teilweisen histrionischen Persönlichkeitszügen lasse sich beim Beschwerdeführer zeitweise eine Dramatisierungstendenz erkennen. Eine schwere Depression liege nicht vor. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht ohne Leistungseinschränkung eine Arbeitstätigkeit als Gärtner von sieben Stunden pro Tag bzw. eine Arbeitsfähigkeit im freien Arbeitsmarkt von 85% zumutbar sei. Sodann seien im Hinblick auf eine angepasste Tätigkeit keine besonderen Merkmale zu beachten. 4.6 In Berücksichtigung des Urteils des Kantonsgerichts vom 19. März 2015 (KGE SV vom 19. März 2015 [720 14 319/60]) und den Erkenntnissen aus dem neurologischen Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 1. Juni 2018 sowie dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E.\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2018 ist mit dem Regierungsrat festzustellen, dass diese in einem Widerspruch zu den vorgenannten Arztzeugnissen sowie dem Arztbericht vom 21. Juni 2021 von Dr. med. C.\_\_\_\_ stehen. Das Kantonsgericht und die beiden Gutachter attestieren dem Beschwerdeführer eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 85%, wenn keine körperlich schwere Arbeit und bzw. oder keine repetitive Arbeitstätigkeit über der Schultergürtelhöhe erfolgten. Mit Verweis auf die bestehende bzw. verbleibende Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers lehnte auch die SVA BL dessen drei bisherigen IV-Gesuche ab. In Anbetracht dessen vermögen die Arztzeugnisse sowie die Ausführungen im Arztbericht von Dr. med. C.\_\_\_\_ vom 21. Juni 2021, wonach der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig sei, nicht zu überzeugen, zumal diese auch keine Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Erkenntnissen aus den IV-Verfahren enthalten. Vielmehr ist anzunehmen und durften das AFMB sowie der Regierungsrat davon ausgehen, dass es dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht zumutbar gewesen war bzw. ist, in seinen angestammten Berufstätigkeiten oder in einer Verweistätigkeit mit einem Pensum von 85% zu arbeiten, wobei er jedoch keine körperlich schwere Arbeit und bzw. oder repetitive Arbeiten über der Schultergürtelhöhe verrichten kann. Demzufolge kann sich der Beschwerdeführer nicht auf die besagten Arztzeugnisse sowie den Arztbericht von Dr. med. C.\_\_\_\_ und die ihm darin bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von 100% stützen und die fehlenden Arbeitssuchbemühungen damit nicht entschuldigen. 4.7 Soweit der

Beschwerdeführer darüber hinaus geltend macht, seine ab Mai 2022 getätigten Arbeitssuchbemühungen hätten gezeigt, dass er praktisch über keine konkreten Arbeitschancen verfüge, weshalb der Verstoss gegen die ihm auferlegten Bedingungen unverschuldet sei, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Einerseits ist vorliegend nicht zu beurteilen, inwiefern die Einhaltung der in der Verfügung des AFMB vom 6. April 2020 enthaltenen Bedingungen realistisch erscheint, da diese in Rechtskraft erwuchs. Andererseits war bzw. ist es dem Beschwerdeführer - wie vorstehend aufgezeigt - seit Jahren möglich, einer Arbeitstätigkeit im Umfang von 85% nachzugehen. Trotzdem unterliess er etwaige Arbeitssuchbemühungen, wie dies von ihm eigentlich erwartet wurde. Seine ab Mai 2022 getätigten Arbeitssuchbemühungen erfolgten offensichtlich zu spät sowie erst unter dem Druck der drohenden Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung und vermögen die bis zur Verfügung des AFMB vom 5. November 2021 unterlassenen Bemühungen um eine Arbeitstätigkeit nicht zu heilen. 4.8 Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer den in der Verfügung des AFMB vom 6. April 2020 mit seiner Aufenthaltsbewilligung verbundenen Bedingungen nicht bzw. erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens und damit verspätet sowie nur teilweise nachgekommen ist und ihn daran ein Verschulden trifft. Demnach ist auch der Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt.

## **E. 5**

Der Regierungsrat ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 und angesichts seiner Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens berufen kann und es für die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung besonderer Gründe bedarf. Vorliegend erfüllt der Beschwerdeführer die Widerrufsgründe gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d und e AIG und darin liegen besondere Umstände, die einen Eingriff in den Schutzbereich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens rechtfertigen. Demnach kann es nur darauf ankommen, ob der entsprechende Eingriff als verhältnismässig zu qualifizieren ist. Da sich die Interessenabwägung gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK mit der allgemeinen Verhältnismässigkeitsprüfung eines Bewilligungswiderrufs (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999) deckt, fallen die gebotenen Prüfschritte in der nachfolgenden Gesamtabwägung zusammen (vgl. KGE VV vom 4. Mai 2022 [ 810 21 273] E. 4.1 und KGE VV vom 9. Dezember 2020 [ 810 20 150] E. 10.4 je mit Verweisen). 6.1 Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen, wobei die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1048/2017 vom 13. August 2018 E. 4.5.3; Art. 96 Abs. 1 AIG). Beim Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit sind insbesondere die Hintergründe, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde, und somit das Verschulden der ausländischen Person in den Entscheid miteinzubeziehen und zu würdigen, aber auch der Grad ihrer Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu beachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_709/2019 vom 17. Januar 2020 E. 4). 6.2 Als erstes ist das Vorhandensein eines öffentlichen Interessens zu prüfen. Wenn Ausländerinnen und Ausländer dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen sind und dadurch die öffentliche Hand stark beanspruchen bzw.

belasten, ist regelmässig von einem Interesse der Öffentlichkeit an deren Wegweisung auszugehen (vgl. KGE VV vom 8. Dezember 2021 [ 810 21 171] E. 8.4 ). Vorliegend beläuft sich der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers per 25. Oktober 2021 auf Fr. 687'713.50, wobei dieser Betrag aufgrund des anhaltenden Sozialhilfebezugs mittlerweile noch höher ausfällt. Angesichts dessen und der Tatsache, dass die Sozialhilfeabhängigkeit seit dem Jahr 2004 andauert, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz, wodurch die künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt verhindert wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.1).

6.3.1 Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers als selbstverschuldet zu qualifizieren ist (vgl. E. 3.1 hiervor).

6.3.2 Der Regierungsrat führt im angefochtenen Entscheid aus, die vom Beschwerdeführer eingebrachten Arztzeugnisse und der Arztbericht von Dr. med. C.\_\_\_\_ vom 21. Juni 2021, wonach dieser vollständig arbeitsunfähig sei, stünden in einem Widerspruch zu den Erkenntnissen aus den bisherigen IV-Verfahren und den dabei erstellten Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 1. Juni 2018 sowie Dr. med. E.\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2018 bzw. dem in diesem Zusammenhang ergangenen Urteil des Kantonsgerichts vom 19. März 2015 (vgl. KGE SV vom 19. März 2015 [720 14 319/60]). Den in den IV-Verfahren erstellten Dokumenten komme im Vergleich zu den Arztzeugnissen und dem Arztbericht vom 21. Juni 2021, die als Privaturkunden gälten, zudem die Vermutung der Richtigkeit und eine grössere Aussagekraft zu. Vom Beschwerdeführer dürfe erwartet werden, dass er sich im Rahmen seiner Arbeitsfähigkeit um eine Anstellung bemühe. Was seine Behauptung angehe, allfälligen Arbeitsbemühungen wäre ohnehin kein Erfolg beschieden, hätte sich bald gezeigt, ob er tatsächlich keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt gehabt hätte. Aus den genannten Gründen müsse der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers als selbstverschuldet bezeichnet werden.

6.3.3 Demgegenüber macht der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung geltend, der Regierungsrat habe nicht beachtet, dass für ihn ein bestimmtes Tätigkeitsprofil erstellt worden sei, in welchem er zu einem hohen Prozentsatz arbeitsfähig sein solle. Er könne keine körperlich schwere Arbeit mit repetitiven Arbeiten über Schulterhöhe erledigen. Stattdessen seien körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Zwangshaltung der Wirbelsäule, Kopfwangshaltungen, Arbeiten über dem Kopf sowie regelmässiges Heben und Tragen von Lasten über 10 kg möglich. Sodann verfüge er über keine Fachausbildung, weshalb lediglich Hilfsarbeiten in Betracht kämen. Während beispielsweise Sortier- und Verpackungstätigkeiten in der Produktion vorstellbar seien, fielen hingegen Reinigungs- und Putzarbeiten ausser Betracht, da dies als körperlich schwere Tätigkeit einzustufen sei. Für ihn gebe es auf dem ersten Arbeitsmarkt keine konkret realisierbaren Chancen, solche Arten von einfachen bis mittelschweren Hilfstätigkeiten zu finden. Bereits sein fortgeschrittenes Alter wirke auf die meisten Arbeitgeber abschreckend. Dass seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt als sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen seien, hätten seine verschiedenen Bewerbungen ab Mai 2022 gezeigt. So sei es bei keiner Bewerbung zu einem Bewerbungsgespräch gekommen und habe er teilweise nicht einmal Rückmeldungen erhalten. In der Parteiverhandlung wendet der Beschwerdeführer zudem ein, die nicht erfolgten Arbeitsbemühungen seien bereits mit der Rückstufung im Jahr 2019 berücksichtigt worden, weshalb für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit nur der Zeitraum seit der Rückstufung relevant sei.

6.3.4 Der Auffassung des Beschwerdeführers, er verfüge über keine Fachausbildung und könne deshalb nur Hilfsarbeiten nachgehen, kann nicht gefolgt werden. Aus den Akten wird

ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz mehrere Jahre in einer Baumschule sowie als Gärtner arbeitete und davor in seiner Heimat nach der Grundschule eine dreijährige Lehre als Spengler absolviert hat. Er verfügt somit sehr wohl über spezifische Berufskennnisse und -erfahrungen und ist nicht nur zur Hilfsarbeit befähigt. Sodann ist es ihm trotz der vorgebrachten gesundheitlichen Einschränkungen möglich, einer angepassten Arbeitstätigkeit nachzugehen. Diesbezüglich kann auf die umfassenden vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen verwiesen werden, wonach es dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht - entgegen seiner Auffassung und den diversen eingereichten Arztzeugnissen sowie dem Arztbericht vom 21. Juni 2021 von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ - zumutbar gewesen war bzw. ist, in seinen angestammten Berufstätigkeiten oder in einer Verweistätigkeit mit einem Pensum von 85% zu arbeiten, wobei er jedoch keine körperlich schwere Arbeit und bzw. oder repetitive Arbeiten über der Schultergürtelhöhe verrichten kann (vgl. E. 4.5.1 ff.). Nicht einmal der Beschwerdeführer selbst geht davon aus, dass er infolge seines limitierten Tätigkeitsprofils überhaupt keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen könne. So nennt er Sortier- und Verpackungstätigkeiten in der Produktion als Beispiel für mögliche Arbeitstätigkeiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.